

Haftpflichtversicherung für das Gastwirtschaftsgewerbe Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 47

1. Eingebraachte Sachen, Garderoben, Depositen

a In teilweiser Abänderung von Art. 7 k AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht

- gemäss Art. 487-490 OR aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der von Gästen eingebrachten bzw. eingestellten Sachen.

Werden vom Versicherungsnehmer Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere zur Aufbewahrung entgegengenommen, so hat er sie in einem Kassenschrank verschlossen zu verwahren und darüber ein getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis zu führen (Obliegenheit).

Stehen den Gästen Zimmersafes oder ähnliche individuelle Behältnisse zur Verfügung, so sind darin verschlossen verwahrte Wertgegenstände bis zum Betrage von Fr. pro Ereignis versichert.

Haftet ein Versicherter für einen Schaden, den er an einem von einem Gast eingebrachten Motorfahrzeug anlässlich der Verwendung eines andern solchen Fahrzeugs verursacht, so verzichtet die Gesellschaft auf den Rückgriff auf die Halter-Haftpflichtversicherung des schadenverursachenden Motorfahrzeugs. Art. 7 e AVB ist insoweit aufgehoben;

- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Sachen, die dem Versicherungsnehmer von Hotelgästen bei ihrer Abreise gegen Quittung und Depotverzeichnis zur Aufbewahrung übergeben worden sind, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

b Von dieser Zusatzdeckung ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapieren, deren Aufbewahrung der Versicherungsnehmer abgelehnt hat;
- Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind.

c Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen eingebrachter, zur Aufbewahrung übergebener oder in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlusts der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

2. Prämienberechnungsgrundlagen

In Abänderung von Art. 18 b AVB ist unter Umsatz zu verstehen der Bruttoerlös inkl. MWST (abzüglich Kurtaxe, Vergnügungs- und Billettsteuer) pro Versicherungsperiode. Dieser umfasst:

- den Erlös für die erbrachten Dienstleistungen (einschliesslich Bedienungs- und Trinkgeld);
- die Eintrittsgelder für eigene Schwimmbäder, Kegelbahnen, Golf- und Tennisplätze, Dancings, Nightclubs und dergleichen;
- die Einnahmen aus Spielautomaten und aus der Vermietung von Sälen und Sitzungszimmern;
- den Erlös aus gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren.

3. Motorfahrzeuge von Gästen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Art. 7 k AVB und Ziff. 1 b, zweiter Einzug hiervor auch auf die Haftpflicht der Versicherten für Schäden an von

Gästen im Sinne von Art. 487 ff. OR eingebrachten Motorfahrzeugen, die entstehen

- beim Waschen des Fahrzeugs. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus dabei verursachten Schäden an mit dem Fahrzeug festverbundenen Anbauteilen (wie Aussenspiegel, Spoiler, Windabweiser), Antennen, Scheibenwischern, Ziervorrichtungen sowie an der Lackierung;
- bei Probefahrten mit dem Fahrzeug im Anschluss an das Waschen;
- beim Manövrieren des Fahrzeugs in Garagen oder auf Parkplätzen;
- bei Fahrten auf dem direkten Weg zu Tankstellen, Garagen (z. B. Reparaturwerkstatt) oder Parkplätzen und zurück.

Voraussetzung der Deckung gemäss den Einzügen 2-4 hiervon ist jedoch, dass der Lenker im Besitze

des für die betreffende Kategorie erforderlichen Führerausweises ist.

4. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht

- aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter und/oder Vermittler gemäss Pauschalreisegesetz für Schäden aus der Beförderung oder touristischen Dienstleistungen (z.B. Carreisen, Seilbahn- und Skiliftbenützung, geführte Wanderungen, Berg- und Skitouren, Skischule), die keine Nebenleistungen der Unterbringung sind.
- aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie Bungee-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).